

## Anhang 1: Höhe des Unterstützungsbeitrags (Art. 22b)

(Stand 1. Januar 2025)

### 1. Allgemeines

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die in diesem Anhang fixierten Unterstützungsbeiträge richten sich nach der Branchenempfehlung «Mindestlöhne für Studierende HF Pflege in Graubünden» mit Stand vom 1. Januar 2024.

<sup>2</sup> Die Teuerung gilt bis zu einem Indexstand von 108,5 Punkten als ausgeglichen (Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte). Die Unterstützungsbeiträge werden gemäss den Beschlüssen der Regierung des Kantons Graubünden für das kantonale Personal angepasst.

#### Art. 2 Berechnung Unterstützungsbeitrag

<sup>1</sup> Als Unterstützungsbeitrag wird die Differenz zwischen den in Absatz 2 genannten Beträgen und dem Bruttojahreslohn der gesuchstellenden Person definiert.

<sup>2</sup> Entspricht der Bruttojahreslohn der gesuchstellenden Person weniger als zwei Drittel des nachfolgenden Betrags oder befindet sich die Person im Studium Pflege FH, so wird der Unterstützungsbeitrag auf einen Drittel gekürzt.

Alter zu Beginn des Ausbildungsjahres	pro Ausbildungsjahr
23 Jahre	Fr. 34 250.–
24 Jahre	Fr. 35 740.–
25 Jahre	Fr. 37 230.–
26 Jahre	Fr. 38 720.–
27 Jahre	Fr. 40 210.–
28 Jahre	Fr. 41 700.–
29 Jahre	Fr. 43 180.–
30 Jahre und älter	Fr. 44 670.–